

A G B

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH (SHRU)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
1. Geltungsbereich	3
2. Auftragserteilung	3
3. Zustandekommen des Umschlag- bzw. Lagervertrages	5
4. Abfertigung	6
5. Vergütung von Wartezeiten	6
6. Vertragliches Pfandrecht	8
7. Gefährliche Güter	8
8. Abrechnung, Entgelte, Zahlungsverkehr	8
9. Aufrechnung	9
10. Haftung des Auftraggebers	10
11. Haftung der SHRU	10
12. Haftungsbegrenzungen	12
13. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	12
14. Verjährung	13
15. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht	13
16. Teilunwirksamkeit	14
17. Inkrafttreten der AGB	14
II. Anschrift, Rufnummern	Deckblatt (Innenseite)

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für folgende von der SHRU übernommene Leistungen:

- see- und landseitiger Umschlag von Gütern einschließlich Stauen und Löschen und umschlagbedingte (verkehrsbedingte) Zwischenlagerungen
- Fest- und Losmachen bzw. Verholen von Schiffen
- Serviceleistungen insbesondere Sortieren, Verwiegen, Markieren, Laschen
- die Lagerung von Gütern

soweit nicht in den Besonderen Bedingungen und Tarifen für die Dienstleistungen der SHRU etwas abweichendes geregelt ist.

Bei speditionellen Tätigkeiten kommen die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) zur Anwendung.

1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur im Verkehr mit Unternehmern. Mit Verbrauchern im Sinne der §§ 13 BGB, 414 Abs.4 HGB werden Individualvereinbarungen getroffen.

2. Auftragserteilung

2.1 Die Auftragserteilung hat schriftlich bei den Terminals zu erfolgen

- 2.2 Der Auftrag hat alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Dies gilt insbesondere für alle Anweisungen über die Behandlung der Güter.
- 2.3 Aufträge für die von der SHRU zu erbringenden Dienstleistung sind ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen, von der SHRU vorgeschriebenen und zugelassenen Formular zu stellen. Die SHRU kann generell oder für bestimmte Dienstleistungen gestatten und/ oder verlangen, daß Aufträge nach von ihr vorgegebenen Muster im Wege elektronischer Datenkommunikation übermittelt werden. Ist der Auftraggeber Unternehmer, finden die Vorschriften über die Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, §§ 312 e BGB nur insoweit Anwendung, als dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 2.4 In den Auftragsformularen sind außer den dort vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers zulässig, die im Vorwege mit der SHRU abgestimmt wurden. Dieser Bestimmung entgegenstehende Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn die SHRU einen solchen Auftrag unbeanstandet entgegengenommen hat. Bei Gefahrgütern dürfen auf einem Auftrag nur Güter derselben Gefahrenklasse aufgeführt werden. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere derjenigen über Art, Menge und Gewicht der Güter.
- 2.5 Erfolgt die Annahme von Gütern aufgrund eines Ladungsverzeichnisses, so müssen folgende Angaben auf diesem Schriftstück enthalten sein
- Markierung
 - Stückzahl
 - gefährliche Eigenschaften
 - Verpackungsart
 - Gutart
 - Beschaffenheit
 - Gewicht der Güter in kg
 - bei Maßgütern auch deren Rauminhalt in cbm

- 2.6 Die SHRU ist ohne Auftrag nicht zur Nachprüfung der Angaben des Auftraggebers verpflichtet, es sei denn, daß dies geschäftsüblich ist.
- 2.7 Die Aufträge sind bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages, bei Sonntagsarbeiten bis spätestens freitags 12:00 Uhr und bei Arbeiten an Montagen bis spätestens freitags 12:00 Uhr bei der Auftragszentrale der SHRU einzureichen, sofern sich nicht aus den Besonderen Bedingungen und Tarifen für die Dienstleistungen etwas anderes ergibt.

3. Zustandekommen des Umschlag- bzw. Lagervertrages

- 3.1 Der Umschlag- bzw. Lagervertrag zwischen der SHRU und dem Auftraggeber kommt mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten an die SHRU zustande, soweit mit Auftragserteilung Art und Umfang der Leistung, die von der SHRU zu erbringen ist, zweifelsfrei bestimmbar ist.
- 3.2 Angenommene Aufträge beinhalten keine Unterbringungs-/ Einlagerungsverpflichtungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren.
- 3.3 Bedarf der Umschlag bestimmter Güter der Genehmigung, so kommt der Vertrag über den Umschlag der Güter unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage der Genehmigung zustande.
- 3.4 Sollten Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke beinhalten sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.

4. Abfertigung

- 4.1 Die Reihenfolge der Abfertigung der Schiffe bestimmt sich nach der Verfügbarkeit eines geeigneten Liegeplatzes (Turn Regelung). Sind mehrere Liegeplätze gleichzeitig verfügbar, wird die Reihenfolge der Abfertigung durch die SHRU bestimmt.
- 4.2 Alle übrigen Transportmittel werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Be-/Entladeplatz abgefertigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Treffen mehrere Transportmittel gleichzeitig ein, wird die Reihenfolge der Abfertigung durch die SHRU bestimmt.

5. Vergütung von Wartezeiten

- 5.1 Die SHRU ist verpflichtet, die Bereitschaft zum Erbringen der vertraglich definierten Leistung gegenüber dem Auftraggeber bzw. einem von diesem benannten Dritten anzuzeigen. Der Auftraggeber, bzw. der von diesem benannte Dritte ist daraufhin verpflichtet, die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Ist der Zeitpunkt der Leistung nicht bestimmt, so ist die Leistung unverzüglich abzunehmen.

Nimmt der Auftraggeber trotz Anzeige der Leistungsbereitschaft durch die SHRU die Leistung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt bzw. unverzüglich nach der Anzeige ab und hat er dies zu vertreten, so ist die SHRU berechtigt, dem Auftraggeber für jede angefangene Stunde Wartezeit einen Stundensatz als pauschalierten Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen und Tarifen für die Dienstleistungen der SHRU. Es bleibt der SHRU nachgelassen, einen im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schaden anstelle der Schadenspauschale geltend zu machen.

Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

5.2 Unterbliebene Mitwirkungshandlungen

Soweit der Auftraggeber Mitwirkungshandlungen, z.B. die Gestellung von Landtransportmitteln, Bereitstellung der Umschlaggüter und ähnliches, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat, nicht rechtzeitig, insbesondere nicht fristgemäß erbringt und damit die SHRU bei der Erfüllung ihrer Leistungspflicht behindert, ist die SHRU berechtigt, dem Auftraggeber für jede angefangene Stunde der Behinderung einen Stundensatz als pauschalierten Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen und Tarifen für die Dienstleistungen der SHRU. Der SHRU bleibt vorbehalten, einen im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schaden anstelle der Schadenspauschale geltend zu machen.

Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

5.3 Höhere Gewalt, Verspätung anderer Leistungsträger

Ist die SHRU infolge Regens, Sturms, sonstiger Witterungseinflüsse oder aufgrund einer Verspätung anderer Leistungsträger in der Transportkette an der rechtzeitigen Erbringung ihrer Leistung gehindert ohne, daß der SHRU ein Verschulden trifft, ist die SHRU berechtigt, dem Auftraggeber für jede angefangene Stunde der Behinderung einen Stundensatz als pauschalierten Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen und Tarifen für die Dienstleistungen der SHRU. Der SHRU bleibt vorbehalten, einen im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schaden anstelle der Schadenspauschale geltend zu machen.

Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen nachzuweisen, daß der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

6. Vertragliches Pfandrecht

Sämtliche irgendwie in den Besitz oder die Verfügungsgewalt der SHRU gelangten beweglichen Sachen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, dienen der SHRU, soweit gesetzlich zulässig, als Pfand für alle – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der SHRU gegenüber dem Auftraggeber, gleichviel, aus welchem Grunde diese entstanden oder auf die SHRU übergegangen sind.

7. Gefährliche Güter

Auf den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen Gütern durch die SHRU findet die "Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern" (HGGV) vom 13. September 1991 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Soweit die SHRU sich nicht schriftlich zum Umschlag oder zur Lagerung gefährlicher Güter verpflichtet hat, ist sie berechtigt, die Annahme dieser Güter zu verweigern.

8. Abrechnung, Entgelte, Zahlungsverkehr

- 8.1 Die Leistungen der SHRU werden dem Auftraggeber nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt, wobei die SHRU jedoch berechtigt ist, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Dies gilt insbesondere für langfristige (monatsweise) Lagerungen oder beim Übergang des Verfügungsrechts an Lagergütern. Beim Übergang des Verfügungsrechts an Lagergütern sind alle Entgelte für die Zeit bis zum Tage des Übergangs sofort zu entrichten
- 8.2 Die SHRU ist berechtigt, die im indirekten Umschlagssatz zusammengefassten Leistungen getrennt in Rechnung zu stellen.

- 8.3 Sämtliche Entgelte des Tarifes sind Nettobeträge. Auf Leistungen entsprechend der „Verwaltungsordnung für den Gesamthafenbetrieb Rostock“ vom Mai 1994 wird ein Zuschlag in Höhe der jeweils gültigen Hafenfondsabgabe (z.Z. 1,5 % auf die Nettoentgelte) erhoben. Hiervon ausgenommen sind Lagerleistungen sowie die berechneten Wartezeiten. Auf Leistungen (inkl. Hafenfonds), die der Umsatzsteuer unterliegen, wird Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuergesetzes berechnet.
- 8.4 Schuldner der Entgelte ist der Auftraggeber. Wenn bei Gütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der erste Auftraggeber zahlungspflichtig, sofern er nicht ausdrücklich im Auftrag vorgeschrieben hat, dass das Gut nur gegen Nachnahme des Entgelts auszuliefern ist.
- 8.5 Die Rechnungen der SHRU werden maschinell erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
- 8.6 Die von der SHRU berechneten Entgelte und Auslagen sind mit Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber kommt 14 Tage nach Fälligkeit in Zahlungsverzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Bei Verzug werden von der SHRU Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen der SHRU ist eine Aufrechnung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

10. Haftung des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben in den Aufträgen oder Begleitpapieren entstehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Gefährlichkeit der Güter und deren Behandlung.
- 10.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes der SHRU oder einem Dritten zufügen, soweit sie diese zu vertreten haben. Gleiches gilt auch für Verletzungen des Hausrechts der SHRU. Die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

11. Haftung der SHRU

- 11.1 Die SHRU haftet auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nur, soweit sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- 11.2 Soweit die Schadensursache nicht aufgeklärt oder dieses der SHRU nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann, geht dieses zu Lasten des Auftraggebers
- 11.3 Die SHRU haftet nicht für Schäden
- durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Sabotage, Entziehungen oder Eingriffe, die von hoher Hand verursacht worden sind, und der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte vermieden werden können
 - durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Wasser, Explosion
 - durch Witterungseinflüsse

- die durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, mangelhafte oder fehlende Verpackung, Schwund, inneren Verderb, Rost, Schimmel o.ä. verursacht worden sind
- an Gütern die vereinbarungsgemäß, üblicherweise oder entsprechend des Auftrages im Freien oder in den dafür eingerichteten Speziallagern eingelagert waren und der Schaden auf diese Art der Lagerung zurückzuführen ist
- die ihre Ursache in der Sphäre des Auftraggebers haben

11.4 Die SHRU haftet nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

11.5 In allen übrigen Fällen sind Ansprüche gegenüber SHRU ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Schäden nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt hat.

11.6 Die Haftung der SHRU für Schäden an den zu löschenden oder zu beladenden Schiffen ist ausgeschlossen für

- die Beschädigung von im Bereich der Greifer oder Hieven verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können
- Beschädigungen an Gegenständen, die in den Laderäumen unter den Gütern liegen
- die Beschädigung von Teilen, Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z. B. Raumleitern, Spanten, Stringer, Wellentunnel, Mannlockdeckel, wenn diese der Berührung durch Greifer oder Hieven ohne in gutem Zustand befindliche Schutzeinrichtungen ausgesetzt sind, ebensowenig für an den Schutzlöchern selbst verursachte Beschädigungen.

- Schäden, die dadurch verursacht werden, daß aus den schwebenden oder schwingenden Greifern - bedingt durch die Beschaffenheit der Ware - ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Gütern herunterfallen
- Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der Güter zurückgeführt werden können, z. B. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen verursachen.

12. Haftungsgrenzen

12.1. Die Haftung der SHRU für Verlust oder Beschädigung von Gütern ist auf den Marktwert und in Ermangelung eines solchen, auf den gemeinen Wert der Güter beschränkt. **Für alle Schäden eines Schadensereignisses haftet die SHRU unabhängig von der Anzahl der Anspruchsteller bis zur Höhe von zwei Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Güter. Sind nur einzelne Teile der Sendung verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist die Haftung auf den Betrag von zwei Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes**

- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung beschädigt wurde,
- des beschädigten Teiles der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung beschädigt wurde begrenzt.

Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert der Sonderziehungsrechte am Tag des Vertragsabschlusses umgerechnet, wobei die Berechnung auf Grundlage der Umrechnungssätze und Umrechnungsmethoden des Internationalen Währungsfonds am Tage des Schadensereignisses erfolgt. Diese Beschränkung gilt auch für die bei der Löschung und/ oder Beladung eines Schiffes entstandenen Schäden, soweit hierbei die Sendung betroffen ist.

12.2. Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 12.1. ist die Haftung der SHRU für Schäden im Lageregeschäft auf den gemeinen Wert der Güter beschränkt. Für alle Schäden eines Schadensereignisses haftet die SHRU unabhängig von der Anzahl der Anspruchsteller bis zur Höhe von 50.000,00 EUR.

- 12.3. Die Haftung für Verzug ist auf den dreifachen Betrag des vereinbarten Entgeltes beschränkt.

13. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn die Organe oder leitenden Angestellten der SHRU oder ihre Erfüllungsgehilfen, letztere bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht der SHRU, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Die obigen Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der SHRU beruhen.

14. Verjährung

- 14.1 Alle Ansprüche gegen die SHRU verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund binnen eines Jahres, soweit die SHRU nicht wegen Vorsatzes haftet.

- 14.2 Die Verjährung beginnt nach den gesetzlichen Vorschriften

- bei Ansprüchen wegen Mängel der Umschlagsleistung mit der Abnahme der Leistung, es sei denn, dass die Mängel seitens SHRU arglistig verschwiegen wurden
- bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (§ 197 BGB) mit der Entstehung des Anspruchs
- im übrigen zum Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Auftraggeber Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat,

- bei Schadensersatzansprüchen gegebenenfalls ohne Rücksicht auf diese Kenntnis mit der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Für Lagerverträge gelten die Regelungen in den Besonderen Bedingungen und Tarifen für Dienstleistungen der SHRU.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rostock. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Inkrafttreten der AGB

Die AGB in der vorliegenden Fassung treten ab 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden die AGB vom 1. Juni 2002 ungültig.

Ran Langer
Geschäftsführer

Edith Waack
Prokurist